

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

§ 7

Es können jährlich bis zu 6 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 8

(1) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille, eine Urkunde und eine Geldprämie.

(2) Die Geldprämie beträgt bei Einzelauszeichnungen bis zu 3000 DM und bei Kollektivauszeichnungen bis zu 5000 DM. Bei Kollektivauszeichnungen darf die dem einzelnen zufallende Prämie nicht höher sein als bei einer Einzelauszeichnung.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 13. Oktober, dem Geburtstag von Rudolf Virchow.

§ 10

Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Rudolf Virchow, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) und der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 230).

**Anordnung
über die Finanzierung der Tagegelderhöhung
in der Bauindustrie für das Planjahr 1960.**

Vom 1. November 1960

Zur Finanzierung der am 1. Mai 1960 in Kraft getretenen Tagegelderhöhung in der Bauindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den zentral geleiteten und örtlichen volkseigenen Baubetrieben ist in Höhe der finanziellen Auswirkungen der Tagegelderhöhung eine Finanzplanfortschreibung durchzuführen.

(2) Die halbstaatlichen Baubetriebe, die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks, die privaten Baubetriebe und die Bauhandwerker erhalten die Mehraufwendungen vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Der Antrag ist vom zuständigen Kreisbauamt zu prüfen sowie sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.

(3) Die Erstattung der Mehraufwendungen für die im Abs. 2 genannten Betriebe erfolgt für die Monate Mai bis September 1960 bis zum 30. November 1960 und für die Monate Oktober bis Dezember 1960 bis zum 31. Januar 1961.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1960

Der Minister für Bauwesen Der Minister der Finanzen

Scholz

Rumpf

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung vom 20. September 1960 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung (GBl. II S. 376) wie folgt zu berichtigen ist: Im § 13 Buchst. d muß es statt „. . .“ sowie Ziff. 2 Buchstaben c und g“ richtig heißen „...“ sowie Ziff. 2 Buchstaben c und g“.